

## Betriebliches Praktikum im Zuge der Berufsorientierung

- Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Schule beabsichtigt, mit den SchülerInnen der Jahrgänge 8, 9, E-Phase und Klassen der Lernhilfeschule ein zweiwöchiges Betriebspraktikum durchzuführen. Das betriebliche Praktikum ist im schulinternen Curriculum der Ernst-Göbel-Schule fest verankert und somit eine schulische Veranstaltung. Die Schüler\*innen sind somit an 10 Tagen innerhalb der beiden Wochen in einem Betrieb. Das jeweilige Schulpraktikum findet in unterschiedlichen Zeiträumen für die verschiedenen Schulzweige statt.

Voraussetzung für das Gelingen dieses Vorhabens, das den SchülerInnen eine erste Begegnung mit der Arbeitswelt ermöglichen soll, ist die Bereitschaft der Betriebe Praktikumsstellen für diesen Zeitraum zur Verfügung zu stellen.

Eine Bezahlung für die evtl. geleistete Mitarbeit des Schülers ist nicht gestattet. Alle Schülerinnen und Schüler sind in dieser Zeit über das Land Hessen unfall- und haftpflichtversichert.

Es wäre schön, wenn Sie als Betrieb/als Einrichtung das Interesse an dieser Kooperation haben und die SchülerInnen dahingehend unterstützen einen praktischen Einblick in die Arbeitswelt zu erhalten.

Sollten Sie bereit sein einen Schüler in Ihrem Betrieb/in Ihrer Einrichtung aufzunehmen, so geben Sie bitte den beigefügten Abschnitt ausgefüllt über die Schülerin/den Schüler an die Schule zurück.

Bei weiteren Fragen, Anregungen oder sonstigen Angelegenheiten stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. In der Regel ist der/die zuständige KlassenlehrerIn die Ansprechperson und wird seine Schüler in den Betrieben – nach vorheriger Absprache – besuchen bzw. begleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Eidenmüller  
Schulleitung, H/R-Zweigleiter

Anlagen:

- Anlage 1: Bestätigung des Praktikumsplatzes
- Anlage 2: Datenschutz im Betriebspraktikum für PraktikantInnen / Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- Anlage 3: Merkblatt zum Betriebspraktikum von SchülerInnen

(Anlage 1)

## - Betriebspraktikum -

# Bestätigung Betrieb

Hiermit bestätigen wir, dass der Schüler/die Schülerin

\_\_\_\_\_

Name des Schülers/der Schülerin, Klasse, Klassenleitung

am \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr wegen eines  
Praxisplatzes vorstellig geworden ist.

Wir können ihm/ihr einen Praxisplatz

in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zur Verfügung stellen.

➔ Ansprechpartner/Betreuer des Betriebes: \_\_\_\_\_

Abteilung: \_\_\_\_\_

Kontakt (Telefonnummer/E-Mail): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

leider nicht zur Verfügung stellen.

\_\_\_\_\_

(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_

(Firmenstempel, Unterschrift)

Die Kenntnisnahme des Merkblattes zum Betriebspraktikum von Schülerinnen und Schülern (Anlage 1) und des Blattes Datenschutz im Betriebspraktikum für Praktikantinnen und Praktikanten/Verpflichtung zur Verschwiegenheit (Anlage 3) wird hiermit bestätigt.

(Anlage 2)

**Datenschutz im Betriebspraktikum für PraktikantInnen /  
Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

Der Schüler / Die Schülerin:

\_\_\_\_\_,  
Name des Schülers/der Schülerin, Klasse, Klassenleitung

der Ernst-Göbel-Schule in Höchst im Odenwald im Zuge des Betriebspraktikums

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

im Praktikumsbetrieb: \_\_\_\_\_ verpflichtet sich hiermit, über alle personenbezogene Daten und firmenspezifische Konzepte, Prozesse und Patente, die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums bekannt werden, während des Praktikums wie auch danach Verschwiegenheit zu bewahren.

Diese Verpflichtungserklärung wird dem Praktikumsbetrieb übergeben. Sie ist in Verbindung mit der Verpflichtung des Betriebes zu sehen, bei Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten durch SchülerInnen das geltende Datenschutzrecht anzuwenden und sie auf besondere bereichsspezifische Datenschutzregeln und Verschwiegenheitsverpflichtungen hinzuweisen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schülerin / des Schülers

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name & Unterschrift der/des gesetzlichen VertreterIn

(Anlage 3)

## **Merkblatt zum Betriebspraktikum von SchülerInnen**

### **Durchführungshinweise zum Schülerbetriebspraktikum nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO)**

Erlass vom 13. November 2019 (ABl. S. 1126)

Az. 170.000.125-93

#### **Vorbemerkung**

Dem Auftrag des Schulgesetzes folgend bereiten die Schulen die Schülerinnen und Schüler ab der Mittelstufe (Sekundarstufe I) im Rahmen der beruflichen Orientierung auf die Berufswahl und künftige Berufsausbildung vor, indem sie fachliche und überfachliche Kompetenzen in allen Unterrichtsfächern vermitteln.

Ausführungen hierzu trifft die Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 685). Sie hat den Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen vom 8. Juni 2015 abgelöst.

Die anliegenden Musterschreiben zeigen auf, was schriftlich festgehalten werden sollte. Die Schulen können diese Formblätter ihren Gegebenheiten entsprechend anpassen.

Für die Organisation und die Durchführung der nach den §§ 17 ff. der VOBO vorgesehenen Praktika sind nachfolgende Grundsätze und Regelungen hinsichtlich der gesundheitlichen Voraussetzungen, der Zeiten im Betrieb, des Unfallversicherungs- und Haftpflichtschutzes wie auch des Datenschutzes zu beachten.

#### **1. Organisation**

Betriebspraktika sind nach Maßgabe der jeweiligen Stundentafeln bei allgemein bildenden Schulen Bestandteile des Berufsorientierungsprozesses und bei beruflichen Schulen Bestandteile des beruflichen Lernbereichs.

Unternehmen oder Betriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten Ziele (§ 17 VOBO) erreicht werden können. Dabei ist es wichtig, in Absprache mit den Praktikumsbetrieben geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler zu finden.

Unternehmen oder Betriebe sollen in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der Schülerinnen und Schüler liegen und möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können (§ 23 Abs. 3 VOBO).

Schülerinnen und Schüler unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals (§ 24 Abs. 3 VOBO).

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Eine finanzielle Vergütung für Schülerinnen und Schüler ist nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG in der jeweils geltenden Fassung) nicht vorgesehen (§ 17 Abs. 4 VOBO).

Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) in Bezug auf Schülerbetriebspraktika sind den Informationsflyern des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) – Stichwort „Schülerbetriebspraktikum“ - zu entnehmen. Diese sind sowohl auf der Homepage des HMSI als auch auf der Homepage des HKM hinterlegt (<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/berufs-und-studienorientierung/betriebspraktika>).

Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung (§§ 32 - 46 JArbSchG) finden nach § 32 Abs. 1 JArbSchG keine Anwendung, wenn ein Block des Schülerpraktikums oder

(Anlage 3)

einer berufsorientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel maximal 15 Arbeitstagen umfasst.

## **2. Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

Vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 33 IfSG (Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Hort, Schule, Heim, Ferienlager oder ähnliche Einrichtung) ist es erforderlich, dass der Praktikumsbetrieb eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen entsprechend § 35 IfSG durchführt. Teilnehmende an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Diesbezüglich gelten besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler, die eine in § 42 Abs. 1 IfSG bezeichnete Tätigkeiten (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) aufnehmen wollen oder die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) arbeiten wollen. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

Bei einer Beschäftigung in einer Klinik oder sonstigen Einrichtung des Gesundheitswesens dürfen Schülerinnen und Schüler nicht mit Personen in Berührung kommen, durch die sie in ihrer Gesundheit gefährdet würden.

Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG wird hingewiesen.

## **3. Unfallversicherungsschutz**

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum, einer Betriebserkundung oder einem Projekt im Sinne der VOBO teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert.

## **4. Haftpflichtversicherungsschutz**

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

- 1.100.000,- € bei Personenschäden
- 500.000,- € bei Sachschäden
- 51.500,- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art
- 51.500,- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben aufgeführten Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler.

### Was ist ein Schülerbetriebspraktikum?

Das Schülerbetriebspraktikum soll Schülerinnen und Schülern einen Einblick in das Arbeits- und Berufsleben vermitteln und richtet sich an die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (bis einschließlich 10. Klasse) und die gymnasiale Oberstufe (in der Regel ab Klasse 11).

- Durch Betriebspraktika sollen Schülerinnen und Schüler
- einen Einblick in Arbeitstechniken im gewählten Berufsfeld erhalten und sich mit typischen Arbeitsabläufen vertraut machen,
  - schulisch vermittelte Kenntnisse und Fertigkeiten in der Praxis anwenden und an der Wirklichkeit messen,
  - die Berufs- und Arbeitswelt am spezifischen Arbeitsplatz erfahren,
  - die Realität der Berufsausübung im betrieblichen Mitarbeiter und von Kollegen und Vorgesetzten kennenlernen,
  - für die schulische und berufliche Ausbildung motiviert werden.

Bei dem Schülerbetriebspraktikum handelt es sich um eine schulische Veranstaltung. Die Einzelheiten stehen im „Erlaubnis zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen“ des Hessischen Kultusministeriums vom 8. Juni 2015. Die Dauer des Schülerbetriebspraktikums beträgt in den allgemeinbildenden Schulen in der Regel 2 bis 3 Wochen; in berufsbildenden Schulen auch mehr als 4 Wochen. Kinder und Jugendliche dürfen in ihrer Gesundheit nicht gefährdet und in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Sie benötigen daher einen besonderen Schutz am Arbeitsplatz vor Überforderung und Gefahren.

### Die gesetzlichen Grundlagen befinden sich im Jugendarbeitsschutzgesetz (JARbSchG) und in der Kinderarbeitschutzverordnung (KindArbSchV)

Ein Kind ist, wernoch nicht 15 Jahre ist. Als Jugendliche werden 15- bis 17-Jährige bezeichnet. Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht (in Hessen 9 Jahre) unterliegen, gelten als Kinder. Nach § 5 Abs. 2 JARbSchG gilt das Verbot der Beschäftigung von Kindern nicht für die Beschäftigung von Kindern im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht. Für jugendliche Schülerinnen und Schüler sind alle Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes wie bei berufstätigen Jugendlichen anzuwenden. Auf die Beschäftigung im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht sind § 7 Abs. 1 Nr. 2 und §§ 9 bis 46 JARbSchG anzuwenden.

### Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Bevor ein Arbeitgeber Schülerinnen und Schüler beschäftigt oder die Arbeitsbedingungen wesentlich verändert, muss er beurteilen, ob hierdurch Schülerinnen und Schüler gefährdet werden können. Neben der persönlichen Entwicklung der jugendlichen Praktikanten muss er insbesondere berücksichtigen, dass Jugendlichen oftmals das Bewusstsein für das Thema Sicherheit wie auch die Beruf- und Lebenserfahrung fehlt.

### Unterweisung

Vor Beginn der Beschäftigung müssen die Praktikantinnen und Praktikanten darin unterwiesen werden, welche Unfall- und Gesundheitsgefahren bestehen können und mit welchen Maßnahmen und Einrichtungen diese Gefahren abgewendet werden können.

### Aufsicht

Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen.

### Art der Tätigkeit

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.

### Verbotene Arbeiten

Arbeiten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen, z.B.

- Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten;
- Arbeiten, bei denen dauerndes Stehen erforderlich ist;
- Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung;
- Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung.

Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler sittlichen Gefahren ausgesetzt sind.

Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler Kontakt mit Krankheitsregenern haben, die Krankheiten, z. B. Hepatitis A (HAV) oder schwere Krankheiten, wie z. B. Hepatitis B (HBV) oder HIV verursachen können und die zumindest der Schutzstufe 2 zuzuordnen sind, wie z. B. die Gabe von Injektionen, Blutabnahmen, Wundversorgung, Desinfektion von gebrauchten Instrumenten.

### Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeiten.

Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Schülerinnen und Schüler sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können (z. B. Arbeiten in gefährlichen Arbeitssituationen).

Arbeiten, bei denen die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern

durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird.

Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder Gefahrstoffen ausgesetzt sind.

### Persönliche Schutzausrüstung

Soweit Beschäftigten aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen (z.B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Schülerinnen und Schüler mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen benutzen.

### Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit

Die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit, vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen beträgt für Kinder **7 Stunden** und für Jugendliche **8 Stunden**.

### Ruhepausen

Ruhepausen müssen im Voraus feststehen:

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ Stunden bis zu 6 Stunden,
  - 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.
- Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Länger als 4 ½ Stunden hintereinander dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

### Zulässige Schichtzeit

Die tägliche Arbeitszeit inklusive der Ruhepausen beträgt maximal **10 Stunden**. Schichtzeiten bis zu **11 Stunden** sind nach § 12 JARbSchG im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung und auf Bau- und Montagestellen zulässig.

### Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit

Montags bis einschließlich sonntags Kinder: **35 Stunden**, Jugendliche: **40 Stunden**. Siehe auch Samstags- u. Sonntagsruhe.

### Beschäftigungsdauer pro Woche

Schülerinnen und Schüler dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden.

### Nachtruhe

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr beschäftigt werden.